

## Merkblatt zum gesetzlichen Pflichtteil

§ 2303 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt u.a.:

"Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Absatz 1 BGB).

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind (§ 2303 Absatz 2 BGB)."

Sie können demnach verlangen, dass Ihnen die Hälfte des Wertes dessen ausbezahlt wird, was Ihnen nach dem Gesetz als Erbteil zustünde, wenn Sie nicht von der Erbfolge ausgeschlossen worden wären. Ihre Forderung ist eine reine Geldforderung. Die Herausgabe von Gegenständen des Nachlasses zur Befriedigung Ihres Pflichtteilsanspruches können Sie nicht verlangen.

Bei der Berechnung des Pflichtteils sind der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls (d.h. zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers) zugrunde zu legen. Sämtliche Verbindlichkeiten sind vom vorhandenen Vermögen abzuziehen: die der Erblasser selbst verursacht hat (Schulden), aber auch die durch den Erbfall entstandenen Kosten (Todesfallkosten). Sie können auch vom Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses fordern. Unter Umständen muss der Wert durch Schätzung ermittelt werden.

Auf den Pflichtteil müssen Sie sich anrechnen lassen, was Ihnen von dem Erblasser zu dessen Lebzeiten zugewendet worden ist, wenn bei Hingabe der Zuwendung bestimmt worden ist, dass dies auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Der Pflichtteilsanspruch verjährt nach 3 Jahren.

Erbfälle vor dem 1. Januar 2010:

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem Sie vom Eintritt des Erbfalls und der Sie beeinträchtigenden letztwilligen Verfügung Kenntnis erhalten haben, im vorliegenden Fall also spätestens mit dem Empfang dieser Mitteilung.

Erbfälle seit dem 1. Januar 2010:

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem Sie vom Eintritt des Erbfalls und der Sie beeinträchtigenden letztwilligen Verfügung Kenntnis erhalten haben.

Es ist Ihre Sache, vom Erben die Auszahlung des Pflichtteils zu verlangen; das Nachlassgericht kann für Sie insoweit nicht tätig werden.